

# Fördermöglichkeiten für Elektromobilität und andere alternative Antriebe

Bei der Umsetzung der Energiewende im Bereich der Mobilität kommt den alternativen Antrieben, vor allem der Elektromobilität, eine zentrale Rolle zu. Um die Etablierung alternativer Antriebe im Markt zu fördern, werden die Verbreitung von entsprechenden Fahrzeugen sowie der Ausbau der notwendigen Lade- und Tankinfrastruktur stetig vorangetrieben. Dafür stellt die Bundesregierung Förderprogramme für Unternehmen, Kommunen und Privatpersonen zur Verfügung. Viele Förderprogramme stammen aus dem Bundesverkehrsministerium.

## Grafische Übersicht der BMDV-Förderlandschaft

Aber auch das Bundeswirtschaftsministerium oder das Umweltministerium fördern nachhaltige Mobilität; teilweise eingebettet in allgemeine Förderrichtlinien zum Klimaschutz. So lassen sich zum Beispiel über die nationale Klimaschutzinitiative (NKI) auch Mobilitätsstationen, Mikro-Depots für den Lieferverkehr sowie Verbesserungen des Umweltverbundes und des Radverkehrs fördern. Die entsprechenden Förderanträge können entweder ganzjährig, in wiederkehrenden Antragsfenstern oder im Rahmen aktueller Förderaufrufe bei den jeweils zuständigen Institutionen eingereicht werden.

Eine Übersicht über die wichtigsten Programme finden Sie weiter unten. Auch im Fördermittelkompass der Energieagentur Rheinland-Pfalz können Sie in Erfahrung bringen, welche Programme für Ihr individuelles Vorhaben in Frage kommen.

## Aktuelle und wiederkehrende Förderprogramme

### Förderungen Fahrzeuge

### Förderungen Ladeinfrastruktur



### Unternehmen

#### Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Unternehmen (KfW 441)

##### Status:

Fördermittelanträge können bis zum **31.12.2022** gestellt werden. Die Anträge werden im "Windhundverfahren" bewilligt.

##### Was wird gefördert?

- Erwerb und die Errichtung fabrikneuer, nicht öffentlich zugänglicher, stationärer Ladestationen
- erforderlicher Netzanschlusses und ggf. Batteriespeicher
- Nebenarbeiten
- Es werden Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu 22 Kilowatt gefördert

## Wer ist förderberechtigt?

- Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind (auch kommunale Unternehmen) im KfW-Programm 441
- Kommunen: kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Zweckverbände im KfW-Programm 439

## Wie wird gefördert?

- Der Investitionszuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 900 Euro pro Ladepunkt
- Der maximale Zuschuss pro Standort (Investitionsadresse) beträgt bei Unternehmen 45.000 Euro, bei Kommunen entfällt diese Begrenzung
- Für Kommunen wiederum gilt: Die Höhe des beantragten Zuschusses muss pro Antrag mindestens 9.000 Euro (entspricht 10 Ladepunkten) betragen. Mehrere Antragsberechtigte können sich zusammenschließen, um den Mindestzuschussbetrag zu erreichen.

## Fördermittelgeber:

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

## Weitere Voraussetzungen und Infos:

- Die Ladestation muss sich an Stellplätzen befinden, die zur gewerblichen und kommunalen Nutzung oder zum Abstellen von Fahrzeugen von Beschäftigten (Mitarbeiterparkplätze) vorgesehen sind. Die Ladestation darf ausschließlich für das Aufladen von Flottenfahrzeugen oder Mitarbeiterfahrzeugen genutzt werden.
- Die Ladestationen können auch an Stellplätzen im öffentlichen Raum errichtet werden die ausschließlich und exklusiv von gewerblich genutzten Fahrzeugen genutzt werden können und in diesem Zusammenhang nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Ladeeinrichtungen zum Aufladen von E-Carsharing-Fahrzeugen oder Taxen/Chauffeurfahrzeugen.
- Eine Förderung von Kommunen im Programm KfW 439 ist nur möglich, soweit sie nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommunen betrifft und folglich kein Unternehmen gefördert wird. Dies setzt voraus, dass die Nutzung der Ladestation ausschließlich für das Aufladen kommunaler, elektrisch betriebener Flottenfahrzeuge und -anwendungen sowie der elektrisch betriebenen Fahrzeuge der Beschäftigten der Kommune, jeweils eingesetzt für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, vorgesehen wird.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen. Der Strom kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Weitere Details zum Förderprogramm finden Sie auf dem [Förderportal der Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#).

**KfW-Umweltprogramm (240, 241)**

**KfW: Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268, 269)**

**KfW: Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (293)**

**Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (aktuell kein Aufruf)**

**Förderung durch Energieversorger und Kommunen**

**Privat**

**Kommunen**

## Weitere Fördermöglichkeiten



**Dr. Peter Götting**

Projektleiter Lotsenstelle für alternative Antriebe

Tel: 0631 34371 223

Tel: 0151 65 55 50 12

E-Mail schreiben

[Fördermittelkompass](#)

[Wissenswertes / FAQ zu  
alternativen Antrieben](#)

[Aufzeichnungen von Online-Workshops](#)

[Aktuelle Veranstaltungen](#)

**NEU:** [Elektroflottenplaner](#)



StandortTOOL



**FlächenTOOL**

[Gesetzeskarte Elektromobilität \(NOW\)](#)

[GoingElectric  
\(Stromtankstellenverzeichnis\)](#)

[Durchstarterset Elektromobilität \(BMDV\)](#)